Cop. 292

p. 331 Streit um Recht zu Thun zwischen Rosenitzky
der Burgkommission ist Fürstbot (Verurtheilung 26 Jan.
in Sachen der alten Brücknerin Hannes-Tochter gegen)
Hellerin der Bartholom Hannes wegen Zahlung
von Bürgen, so selbe Recht [illegible] verweigert
wird Vorladung auf Befehlung anstellen und den Beschuldigten
gütlich der unwerklich Fälle so durch einen
Fürsprecher vertreten lassen. Dorf 2 Jan
1558.

p. 410 Streit um Hannes Heinel zu Mosenstein
das er Lehnen oder Würdig verbieten sollen auf
Clemens von Lemel Güter Lehen zu Irgen
der 2 de der Bartholom Hannes [illegible] wird Lehen
worden, das sich [illegible] Hannes der Hannes Irgen oder mehr
mehrere zu Lehen der Hannes Irgen oder mehr
27 Jan 1558.

p. 13 u. 14 Wegen Irrung bey der Abrechnung der Mühlstein
und der „Dürftige Lehnsleute gründe" [illegible]
Leben der Rath zu Thum und Lehen von Hans Thum
besteht in einer Lehen. Mark auf Lehen [illegible]
Lehen zu Thum - Dorf 3 Jan 1558.

p. 505 Rat Lehen [illegible]